

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 32/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Konrad R. [REDACTED],
 [REDACTED] Street, [REDACTED] USA, [REDACTED]

Kläger, Revisionskläger und
 Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
 vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
 Odeonsplatz 4, München 22,

Beklagten, Revisionsbeklagten und
 Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtnert

beschlossen:

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Mai 1977 erteilt.

G r ü n d e

Die bis 17. April 1978 verlängerte Frist zur Begründung der Revision ist durch den am 18. April 1978 eingegangenen Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht gewahrt (§ 209 Abs. 1 BGB, § 554 Abs. 2 ZPO).

Die am 28. April 1978 beantragte Wiedereinsetzung ist nach § 233 ZPO zu erteilen. Denn der Prozeßbevollmächtigte war ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten. Durch den Poststempel auf dem vorliegenden Briefumschlag ist glaubhaft gemacht, daß die Revisionsbegründung am 13. April 1978 in Berlin zur Post gegeben worden war. Der Prozeßbevollmächtigte durfte auf eine ordnungsgemäße Beförderung durch die Post vertrauen und deshalb erwarten, daß die Sendung bis zum 17. April 1978 beim Bundesgerichts-

hof eintreffen werde (RGHE 9, 118; JW 196., 197;
vgl. auch *Merio* JW 1976, 513).

Mal

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

